

Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

vom 14. Juli 2016

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Juli 2016 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 28. April 2016 beschlossene Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) des Departments Information in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Zum Studium im Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) ist nur berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlich-künstlerische Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung und Bewerbungsfristen

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit mindestens der Gesamtnote »gut« (2,5) in einem fachspezifischen Studiengang mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs Digitale Kommunikation nachweisen kann.

(2) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind zwischen dem 15. Oktober bis spätestens 30. Oktober eines Jahres beim Department Information in digitaler Form zu stellen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt.

(3) Dem in digitaler Form einzureichenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
2. das Bachelor- oder Diplomzeugnis oder die schriftliche Bestätigung der Hochschule nach Absatz 1. Anstelle des Zeugnisses reicht eine schriftliche Bestätigung der Hochschule aus, wonach der Bachelor- oder Diplomstudiengang bis spätestens zum Ende des ersten Mastersemesters erfolgreich abgeschlossen werden wird;
3. fachspezifische Berufs- und Studierenerfahrung mit einer Ausrichtung auf die Inhalte des Masterstudiengangs dokumentiert durch einen Lebenslauf;
4. schriftliche Begründung zur Studienwahl in Form eine Motivationsschreibens;
5. Arbeitsproben, welche die wissenschaftlich-künstlerische Eignung für den Masterstudiengang und dessen Studienschwerpunkte festlegen. Die formellen, insbesondere technischen und materiellen Kriterien, welche die Arbeitsproben erfüllen sollen, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Sie werden von der jeweils zuständigen Prüfungskommission beschlossen und sind für die Bewerberinnen und Bewerber verbindlich.

§ 3 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat setzt für den Masterstudiengang eine Prüfungskommission ein, der drei Professorinnen oder Professoren angehören. Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden. Sie oder er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens und insbesondere für die Terminplanung zuständig, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftlich-künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 4 Prüfungsablauf und -benotung

(1) Werden die formellen Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt, erfolgt eine Ablehnung aus formellen Gründen. Ablehnungsgründe aus formellen Gründen sind insbesondere das Fehlen eines Bachelor- oder Diplomabschlusses in der entsprechenden Fachrichtung oder das Vorliegen einer Arbeitsprobe, die nicht die formellen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Es wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Jede Eignungsprüfung besteht aus der Bewertung der Arbeitsproben und kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

1. Prüfungsteil: Arbeitsproben

Die zuständige Prüfungskommission benotet die Arbeitsproben im Hinblick auf die künstlerisch-wissenschaftliche Eignung als bestanden bzw. nicht bestanden. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

2. Prüfungsteil: mündliche Prüfung

Für den Fall einer mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung kann die Prüfungskommission feststellen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der Arbeitsproben eine wissenschaftlich-künstlerische Eignung für den jeweiligen Teilstudienstudiengang vorliegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Sie kann auch als Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen durchgeführt werden. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen, das alle Mitglieder der Prüfungskommission zu unterzeichnen haben.

(4) Die gesamten Leistungen des ersten und gegebenenfalls des zweiten Prüfungsteils werden mit einer Note bewertet. Folgende Noten werden für die Eignungsprüfung vergeben:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

über 3,0 nicht bestanden.

Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 3,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Note der Eignungsprüfung lautet danach:

bis 1,3 sehr gut,

von 1,7 bis 2,3 gut,

von 2,7 bis 3,0 befriedigend,

über 3,0 nicht bestanden.

§ 5 Bestehen der Eignungsprüfung, Zeugnis

(1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) abgeschlossen worden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unterzeichnet. Das Zeugnis über eine bestandene Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung für das aktuelle Bewerbungsverfahren zum nächsten Sommersemester.

(3) Über die nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Betroffenen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die jeweilige Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

(4) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 6 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7 Bewerbungen für das höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen. Die Regelungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Teilstudiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO)“ vom 8. Juli 2005 (Amtl. Anz. 2005 Seite 1401) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Hamburg, den 14. Juli 2016

Anlage Eignungsprüfung Digitale Kommunikation

Eingereicht werden Arbeitsproben mit Text-, Audio, Video- oder multimedialen Produktionen aus dem journalistisch/publizistischen Bereich der digitalen Kommunikation.

- Anzahl der Arbeitsproben: Maximal 15 Dokumente, Format max. A3;
- Tonproduktionen als CD-Audio/DVD-Audio;
- Filmproduktion auf DVD;
- Internet-basierte Produktionen als Link.